



EINE NATUR • EINE WELT • UNSERE ZUKUNFT  
UN-Naturschutzkonferenz Bonn 2008



# Hintergrundinfo

CBD-COP 9, MOP/

## Was ist die MOP?

### 4. Tagung der Vertragsparteien des Protokolls über biologische Sicherheit

#### Bonn, 12.Mai:

Vom 12. bis 16. Mai findet die 4. Tagung der Vertragsparteien des Protokolls über biologische Sicherheit statt. Abgeleitet von der englischen Bezeichnung „*Meeting of the Parties*“ wird dieses Treffen zumeist als „MOP“ abgekürzt. Hauptaufgabe der MOP ist es, zu überprüfen, wie das Biosicherheitsprotokoll in der Praxis angewendet wird. Außerdem werden dort Entscheidungen getroffen, mit denen die Umsetzung des Protokolls weiter verbessert werden soll. Ähnliche Treffen fanden 2004 in Kuala Lumpur, Malaysia, 2005 in Montreal, Kanada und 2006 in Curitiba, Brasilien statt.

Das Protokoll über biologische Sicherheit ist wie das Kioto-Protokoll zur Klima-Konvention eine zusätzliche internationale Vereinbarung zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt. Es wurde von dessen Vertragsstaaten ausgehandelt, die ihm auch beitreten können. Nach der kolumbianischen Stadt, in der im Jahr 1999 die letzte Verhandlungsrunde stattfand, wird es auch Cartagena-Protokoll genannt. Anfang 2000 wurde es von der 5. Vertragsstaatenkonferenz der CBD im kanadischen Montreal angenommen und trat am 11. September 2003 in Kraft, nachdem es vom insgesamt 50. Staat ratifiziert worden war. Inzwischen sind 143 Staaten Mitglieder, also Vertragsparteien, des Protokolls, 103 haben es unterschrieben. Nicht zu den Mitgliedern oder Unterzeichnern zählen einige Länder mit hohen Agrarexporten wie etwa die USA, Argentinien und Australien, was vor allem von Nichtregierungsorganisationen kritisiert wird. In der EU ist das Protokoll rechtlich verbindlich umgesetzt und wurde von Deutschland als einem der ersten Staaten bereits im Mai 2000 unterschrieben. In Kraft getreten ist das Protokoll in Deutschland am 18. Februar 2004.

Grundsätzlich verfolgt das Cartagena-Protokoll das Ziel, die biologische Vielfalt vor möglichen Risiken gentechnisch veränderter Organismen zu schützen. Dazu enthält es Bestimmungen, mit denen gerade auch die genetischen Ressourcen vor Gefahren bewahrt werden sollen. Risiken für die biologische Vielfalt können vor allem dann eintreten, wenn derartige Organismen in die Umwelt gelangen. Im Text des Protokolls werden gentechnisch veränderte Organismen durchgängig als „*Living Modified Organisms*“ (lebende veränderte Organismen, LMOs), die mit Hilfe von Verfahren der modernen Biotechnologie entwickelt wurden, bezeichnet. Diese Besonderheit ist Ergebnis des mehrjährigen Verhandlungsprozesses, dass zur Verabschiedung des Protokolls geführt hat. Nicht angewendet wird das Cartagena-Protokoll allerdings auf solche LMOs, die als

Arzneimittel für den Menschen eingesetzt werden und für die andere völkerrechtliche Übereinkünfte gelten oder andere internationale Organisationen zuständig sind. Auch werden gentechnisch veränderte Bäume und Methoden zum Patentschutz mit Hilfe gentechnischer Methoden, die so genannte „Terminator-Technologie“ direkt im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt behandelt.

Im Kern regelt das Cartagena-Protokoll den grenzüberschreitenden Verkehr mit LMOs auf Völkerrechtsebene. Soll ein LMO von einem Mitgliedsland in ein anderes exportiert werden und dort in die Umwelt freigesetzt werden, muss ein bestimmtes Informations- und Entscheidungsverfahren, das so genannte „Verfahren der vorherigen Zustimmung in Kenntnis der Sachlage“ (*advanced informed agreement, AiA*) eingehalten werden. Das Ausfuhrland ist in einem solchen Fall dazu verpflichtet, dem Empfängerland alle Informationen zugänglich zu machen, die für eine Sicherheitsbewertung erforderlich sind. Dazu meldet das Ausfuhrland oder der Exporteur einen beabsichtigten grenzüberschreitenden Transport eines LMO bei der zuständigen Behörde des Importlandes an. Bei dieser Anmeldung werden Informationen über den LMO eingereicht, mit denen mögliche Folgen des Imports beurteilt werden können. Das Einfuhrland entscheidet dann innerhalb vorgegebener Fristen über den Import. Es kann die Einfuhr verbieten, wenn plausible Zweifel an der Sicherheit für Umwelt, biologische Vielfalt oder menschliche Gesundheit bestehen. Beim Handel mit Produkten aus gentechnisch veränderten Organismen, bei denen eine Freisetzung in die Umwelt nicht vorgesehen ist, etwa weil sie im Einfuhrland sofort als Nahrungs- oder Futtermittel verwendet oder verarbeitet werden, gilt das AiA-Verfahren nicht. Ebenso wird es nicht angewendet, wenn der LMO nur durch ein Mitgliedsland hindurch transportiert wird oder wenn ein LMO in geschlossenen, gentechnischen Anlagen genutzt wird.

Ein Einfuhrverbot kann aber auch erlassen werden, ohne dass vorher der Beweis geliefert wurde, dass ein LMO bedenklich ist. Das Protokoll erlaubt es den Staaten also, Importverbote schon aus Vorsorge zu verhängen. Die Verknüpfung des Protokolls mit dem Vorsorgegedanken ist ganz besonders hervorzuheben. Erstmals bezieht sich nämlich eine internationale Vereinbarung zum Schutz der Umwelt direkt auf das Vorsorgeprinzip und die entsprechende Formulierung im Grundsatz 15 der Deklaration über Umwelt und Entwicklung, die 1992 auf dem so genannten Erdgipfel in Rio de Janeiro beschlossen wurde. Dieser besagt, dass Schäden vorsorglich abgewendet werden dürfen. Und zwar auch dann, wenn über die möglichen Risiken eines Produktes oder eines LMO nicht genug bekannt ist.

Im Rahmen des Cartagena-Protokolls wurde auf internationaler Ebene eine Kontakt- und Informationsstelle eingerichtet, über die der Austausch von Informationen zu LMOs erleichtert und Länder bei der Umsetzung des Protokolls unterstützt werden sollen. Dieses zentrale Element des Protokolls wird als *Biosafety Clearing House* (BCH) bezeichnet. Hier werden etwa die in den Mitgliedsstaaten geltenden rechtlichen Regelungen und Angaben zu bereits vorgenommenen Risikobewertungen von LMOs öffentlich zugänglich gemacht. Stimmt etwa eine Vertragspartei der Vermarktung eines LMO, der zur unmittelbaren Verwendung als Lebens- oder Futtermittel oder zur Verarbeitung vorgesehen ist, innerhalb ihrer Grenzen zu, dann muss sie dies dem BCH mitteilen. Das Protokoll sieht zudem vor, dass in allen Vertragsstaaten nationale Anlauf- und Kontaktstellen benannt werden. Diese sollen einerseits eine Verbindung zum BCH unterhalten und andererseits die mit dem Cartagena-Protokoll verbundenen Aufgaben erfüllen. Die Vertrags-

parteien müssen dieser Kontaktstelle alle sicherheitsrelevanten Informationen zugänglich machen. Einfuhrländer können dann bei Bedarf auf diese zurückgreifen. In Deutschland ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) die nationale Anlaufstelle.

Der *Clearing-House* Mechanismus (CHM) ist das zentrale Informations-, Kommunikations- und Kooperationssystem des Übereinkommens über die biologische Vielfalt. Durch ihn soll die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten gefördert sowie Austausch und Zugriff auf Informationen und Daten erleichtert werden. Der Begriff *Clearing House* stammt aus dem Bankenbereich und bezeichnet dort ursprünglich eine Stelle, wo Schecks und Rechnungen verschiedener Banken ausgetauscht und miteinander verrechnet werden können, so dass am Ende ein Nettobetrag an Bargeld übrig bleibt und ausgeglichen werden muss. Inzwischen hat sich die Bedeutung des Begriffs erweitert, so dass er nun für jede Art von Einrichtung benutzt wird, die als Umschlagplatz für Güter, Dienstleistungen oder Informationen dient und zwischen Angebot und Nachfrage vermittelt.

Das Cartagena-Protokoll sieht grundsätzlich vor, dass Produkte, die aus vermehrungsfähigen LMOs bestehen (so wie etwa Saatgut), im internationalen Handel eindeutig gekennzeichnet werden müssen. Noch nicht abschließend geregelt ist bisher aber die Kennzeichnung von Agrarprodukten, die Anteile aus gentechnisch veränderten Organismen enthalten könnten. Derzeit reicht eine Deklaration "... kann GVO enthalten" aus (hier wird die gemeinhin übliche Abkürzung für gentechnisch veränderte Organismen verwendet). Eine genaue Angabe, wie hoch der LMO-Anteil ist und um welche LMOs es sich jeweils handelt, ist nicht erforderlich, wenn die betreffenden LMOs im Ausfuhrland bereits zugelassen und als sicher bewertet wurden. Diese Regelung war eine Kompromisslösung, mit der die Verabschiedung des Cartagena-Protokolls erst möglich wurde. Allerdings wurde von vornherein festgelegt, dass die Regelung nur für eine Übergangszeit gültig sein und dann ersetzt werden sollte. Vor allem Importländer fordern, das Cartagena-Protokoll diesbezüglich um konkrete Informationspflichten zu ergänzen. Für Agrarexportländer, in denen gentechnisch veränderte Pflanzen angebaut werden, würde dies jedoch einen Mehraufwand bedeuten. Ein erster Versuch eine endgültige Regelung festzuschreiben scheiterte 2005 auf der zweiten Tagung der Vertragsstaaten in Montreal. Bei der folgenden Tagung im brasilianischen Curitiba 2006 verständigten sich die teilnehmenden Länder, die bisherige Regelung ab 2012 durch genauere Kennzeichnungsvorschriften abzulösen. Bei der diesjährigen MOP wird das Thema allerdings erneut diskutiert werden, wobei Verfahren zum Nachweis von LMOs einen besonderen Stellenwert einnehmen.

Darüber hinaus werden von der im Mai in Bonn stattfindenden Tagung der Vertragsstaaten Entscheidungen zu einer ganzen Reihe von Themen erwartet, mit denen die Umsetzung des Protokolls weiter verbessert werden soll. Auf der Tagesordnung stehen sowohl grundsätzliche Fragen als auch Punkte, die sich aus dem laufenden Arbeitsprogramm oder aus Entscheidungen vorhergehender Treffen ergeben haben. Noch offene grundlegende Fragen betreffen etwa die Einhaltung von Regelungen, die im Protokoll festgeschrieben sind. Diskutiert werden sollen hierbei Maßnahmen, die bei wiederholten Verstößen gegen diese Regelungen getroffen werden können. Auch soll die Arbeit des *Biosafety Clearing House* überprüft werden, wobei die Benutzerfreundlichkeit und die Qualität der registrierten Informationen verbessert werden sollen. Außer-

dem soll der Fortschritt beim Aufbau von Kapazitäten überprüft werden, mit denen die im Protokoll festgelegten Regelungen durchgeführt sowie seine Koordinationsmechanismen in der Praxis angewendet werden können. Hierbei soll darüber entschieden werden, welche Anforderungen an hierfür herangezogene Experten bezüglich ihrer Erfahrung und Ausbildung gestellt werden. Die MOP wird sich ferner mit Richtlinien für finanzielle Ressourcen und Mechanismen im Zusammenhang mit der Biosicherheit beschäftigen sowie über gemeinsame Aktivitäten mit anderen internationalen Abkommen, Organisationen und Initiativen und Fragen der Verwaltung und des Haushalts des Protokolls diskutieren.

Neben dem bereits erwähnten Problem der Kennzeichnung sind verschiedene Punkte aus dem laufenden Arbeitsprogramm und aus Entscheidungen vorheriger Treffen in die Tagesordnung der anstehenden MOP eingegangen. Besondere Bedeutung nimmt die Frage von Haftung und Entschädigung für ökologische, gesundheitliche und sozioökonomische Schäden von LMOs ein, zu der die MOP geeignete Maßnahmen ergreifen soll. Die Verabschiedung eines Gefährdungshaftungsregimes (*Strict Liability Regime*) wird gerade von vielen Nichtregierungsorganisationen als zentraler Punkt dieser Vertragsstaatenagung angesehen. Auf dem Treffen soll aber auch beurteilt werden, ob weitergehende Leitlinien für einzelne Aspekte der Risikoabschätzung und des Risikomanagements (etwa Kapazitätsbildung, Erfahrungsaustausch, Kooperation bei der Identifikation von LMOs oder bestimmten Eigenschaften) notwendig sind und wie solche Leitlinien entwickelt werden können. Ferner wird darüber diskutiert werden, wie die MOP in Zukunft wissenschaftlich und technisch beraten werden soll. Hierbei käme sowohl die Einrichtung einer zusätzlichen permanenten Institution oder der Einsatz kurzfristig organisierter Beratungsgremien in Frage. Bei der anstehenden Tagung wird zudem eine erste Untersuchung darüber vorgelegt werden, wie die Vertragsparteien über ihre Verpflichtungen im Rahmen des Protokolls Auskunft erteilen. Es wird erwartet, dass die MOP Fragen aus dieser Analyse prüfen und geeignete Leitlinien oder Maßnahmen beschließen wird, die Kapazitätsbildung, Einhaltung und Effektivitätskontrolle bei der Umsetzung des Protokolls umfassen.

Die Vertragsparteien sind durch das Cartagena-Protokoll zudem dazu verpflichtet, Meinungen und Informationen zu sozioökonomischen Auswirkungen von LMOs, vor allem im Hinblick auf indigene und lokale Gemeinschaften, auszutauschen. Bei der anstehenden Tagung sollen die verschiedenen Ansichten und Fallsbeispiele zu diesem Thema zusammengestellt und geeignete Maßnahmen ergriffen werden. Auch werden auf der MOP Erfahrungen der Vertragsparteien diskutiert werden, mit denen das öffentliche Bewusstsein gestärkt und die Mitwirkung bei einem sicheren Transfer und einer sicheren Nutzung von LMOs gefördert werden sollen. Kapazitätsanforderungen und Lücken in öffentlichem Bewusstsein, Ausbildung und Mitwirkung sollen dabei überprüft werden. Ferner wird erwartet, dass auf dem Treffen eine neue Strategie zur Öffentlichkeitsarbeit für das Protokoll vorgegeben wird und dazu Modalitäten zur Umsetzung der Informationsanforderungen im Rahmen des Protokolls ausgearbeitet und wenn nötig entwickelt werden. Fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten wird bei der anstehenden MOP erstmals auch die Wirksamkeit des Cartagena-Protokolls insgesamt überprüft und dabei Probleme diskutiert werden.

**Hinweis:**

Das BfN führt im Rahmenprogramm der UN-Naturschutzkonferenz (CBD) in Bonn vom 12. bis 16.5, 20.5 bis 23.5. und vom 26.5. bis 30.5 täglich ab 18:00 Uhr eine Musikveranstaltung als Happy Hour auf dem Robert-Schuman-Platz durch. Informationen über die Musikgruppen finden Sie unter [www.BFN.de](http://www.BFN.de)  
Am 18. Mai führt das BfN den „NATURATHLON 2008 – Der Lauf der Welt“ durch. Hierfür können sich internationale Freizeitsportler unter [www.NATURATHLON.de](http://www.NATURATHLON.de) bewerben.  
Informationen zur CBD Konferenz erhalten Sie [www.naturalallianz.de](http://www.naturalallianz.de).